

BMF-AV Nr. 30/2021

BMF - I/8 (I/8)

An

Gruppe I/A - Management Finanzverwaltung
Finanzamt Österreich
Zollamt Österreich
Finanzamt für Großbetriebe
Amt für Betrugsbekämpfung
Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center Standort Wien
Zentrale Services Zentrale Fachstelle Standort Wien Hintere Zollamtsstraße

Geschäftszahl: 2021-0.176.666

10. März 2021

Ergänzung des Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Ergänzung zu Abschnitt 3.3.4. Signatur- bzw. Siegelerstellung und Abschnitt 4.6.6. Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen (ab 2017) des Erlasses des BMF vom 23. Dezember 2019, BMF-010102/0007-I/8/2019

Ergänzung zu Abschnitt 3.3.4. Signatur- bzw. Siegelerstellung des Erlasses des BMF vom 23. Dezember 2019, BMF-010102/0007-I/8/2019:

Übergangsbestimmung für Barumsätze betreffend Umsätze im Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2022 ([BGBI. I Nr. 3/2021](#) und [BGBI. II Nr. 83/2021](#))

Umsätze, welche nach den Übergangsbestimmungen gemäß [§ 28 Abs. 52 UStG 1994](#) einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, welcher von den Steuersätzen gemäß [§ 10 UStG 1994](#) abweicht, sind wie folgt einem Betrag-Satz oder in Alternative 4 mehreren Betrag-Sätzen zuzuordnen: entweder

Alternative 1: dem Feld Betrag-Satz-Null oder

Alternative 2: dem Feld Betrag-Satz-Besonders oder

Alternative 3: dem Feld Betrag-Satz-Ermaessigt-1 oder

Alternative 4: den bisherigen Feldern nach [§ 10 UStG 1994](#)

Die gewählte Alternative ist zu dokumentieren (beispielsweise durch Aufbewahrung einer diesbezüglichen Information zur Registrierkassa bzw. zum Kassensystem). Sofern bei Verwendung mehrerer Registrierkassen durch einen Unternehmer unterschiedliche Alternativen zum Einsatz kommen, ist pro Registrierkasse zu dokumentieren, welche Alternative gewählt wurde.

Ergänzung zu Abschnitt 4.4.6. Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen (ab 2017) des Erlasses des BMF vom 23. Dezember 2019, BMF-010102/0007-I/8/2019:

Übergangsbestimmung für Barumsätze betreffend Umsätze im Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Jänner 2022 (BGBl. I Nr. 3/2021 und BGBl. II Nr. 83/2021)

Umsätze, welche nach den Übergangsbestimmungen gemäß [§ 28 Abs. 52 UStG 1994](#) dem ermäßigten Steuersatz von 5% unterliegen, sind unter diesem ermäßigten Steuersatz auszuweisen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn dieser Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5% durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgt, oder eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg vorgenommen wird.

Beispiele:

Bsp. 1 Die Kassa unterstützt/verwendet Symbole oder Schlüsselzahlen für unterschiedliche Steuersätze. Für den 5%-Steuersatz wird neu zB das Symbol „Z“ vergeben. Der Ausweis auf dem Beleg erfolgt für „Z“ beispielsweise mit 10% Umsatzsteuer.

Folgende Anmerkung genügt: „Z: Nettobetrag und MwSt auf Bon mit 10% ungültig; korrekt 5%“

Bsp. 2 Der ermäßigte Steuersatz von 5% ist im Unternehmen nur für einen Artikel anwendbar. Der Ausweis auf dem Beleg erfolgt für diesen Artikel, beispielsweise Bilderbücher, zu den bisher nach [§ 10 Umsatzsteuergesetz 1994](#) anwendbaren Steuersätzen.

Folgende Anmerkung genügt: „Nettobetrag und MwSt auf Bon für Bilderbücher mit 10% MwSt ungültig; korrekt 5%“

Bsp. 3 Der ermäßigte Steuersatz von 5% ist im Unternehmen für alle Artikel anwendbar, die bisher unter den ermäßigten Steuersatz von 10% fielen. Der Ausweis auf dem Beleg erfolgt für diese Artikel mit 10% Umsatzsteuer.

Folgende Anmerkung genügt: „Nettobetrag und MwSt auf Bon für Artikel mit 10% MwSt ungültig; korrekt 5%“

Bsp. 4 Der ermäßigte Steuersatz von 5% ist im Unternehmen für mehrere Artikel mit unterschiedlichen Steuersätzen anwendbar. Der Ausweis auf dem Beleg erfolgt für diese Artikel zu den bisher nach [§ 10 Umsatzsteuergesetz 1994](#) anwendbaren Steuersätzen.

Folgende Anmerkung genügt: „Nettobetrag und MwSt auf Bon für den/die Artikel, der/die dem ermäßigten Steuersatz von 5% unterliegt/unterliegen, ungültig; korrekt 5%“

Falls der Kunde (zB weil er Unternehmer ist) eine „Mehrwertsteuerrechnung“ benötigt, ist bei der Rechnungsausstellung auch [§ 11 UStG 1994](#) zu beachten:

Bei Kleinbetragsrechnungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 400 Euro sind nach [§ 11 Abs. 6 UStG 1994](#) (pro Steuersatz) Bruttbetrag und Steuersatz anzugeben. Dies erfüllt auch die Anforderungen nach [§ 132a Abs. 3 Z 5 BAO](#) und [§ 11 Abs. 1 Z 3 RKS](#).

Bei Rechnungen, die keine Kleinbetragsrechnungen sind, stellt [§ 11 Abs. 1 UStG 1994](#) höhere Anforderungen als [§ 132a Abs. 3 Z 5 BAO](#) und [§ 11 Abs. 1 Z 3 RKS](#). Damit der Beleg iSd [§ 132a BAO](#) und [§ 11 RKS](#) auch den Rechnungserfordernissen des UStG 1994 genügt, müssen auf der Rechnung nicht nur Bruttbetrag und Steuersatz, sondern zusätzlich noch (Netto-)Entgelt und Steuerbetrag ausgewiesen werden.

Bundesministerium für Finanzen, 10. März 2021